



SCHWEIZERISCHE GESANDTSCHAFT  
BEI DER  
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

G. 41.0.- RE/de

KOLN-Marienburg, den 28. Juni 1951.  
Bayenthalgürtel 15  
Telephon: 54735 - 54560 - 32420

*Handwritten notes:*  
viii, Bi  
M. Botschafter  
M. Staatssekretär  
4. VII

POLITISCHES DEPARTEMENT  
000685 - 2. JUL. 1951  
REF. B. 14. 21. A. 0.

*Handwritten signature/initials*

Herr Minister,

*Handwritten note:*  
16. Januar  
Bitte Antwort aufnehmen

Ich beehre mich zurückzukommen auf meine bisherigen Mitteilungen betreffend die Weitergeltung des schweizerisch/deutschen Vertragswerkes.

Einer meiner Mitarbeiter hatte dieser Tage Gelegenheit mit dem zuständigen Beamten des Auswärtigen Amtes über das Problem zu sprechen. Dabei wurde ihm beiläufig eröffnet, deutscherseits sei nunmehr ein vorläufiger Entscheid gefallen. Dieser gehe dahin, dass es bis auf weiteres beim gegenwärtigen Status der de facto Anwendung der Staatsverträge sein Bewenden haben soll. Zu diesem Schlusse sei das Auswärtige Amt namentlich deswegen gekommen, weil es eine diesbezügliche Erklärung nicht gerne gleichsam unter der Vormundschaft der Alliierten abgeben wolle. In etwa vier bis sechs Monaten sei die neue und umfassendere Revision des Besetzungsstatutes zu erwarten. Es könne angenommen werden, dass im gegebenen Zeitpunkte die Bundesrepublik ihre volle Souveränität auf dem Gebiete der Aussenpolitik zurückgewinne. Vertraulich wurde meinem Mitarbeiter gesagt, dass in den zurzeit zur Diskussion stehenden Revisionsentwürfen nicht mehr von der Alliierten Hohen Kommission, sondern nur noch von einer Botschafterkonferenz die Rede sei. Damit werde mindestens rein äusserlich die Absicht der Alliierten dargelegt, die auf eine weitgehende Aufhebung der heute noch geltenden Einschränkungen abziele.

Mein Mitarbeiter, der anlässlich seines kürzlichen Aufenthaltes in Bern das Problem mit den Herren Dr. W. Bossi und Dr. R. Bindschedler besprochen hatte, nahm von der Erklärung seines Gesprächspartners Kenntnis und betonte, es komme unter den gegenwärtigen Umständen vor allem darauf an, dass die Verträge beiderseits tatsächlich eingehalten würden.

*Handwritten note:*  
Das sollte auch bezügl. kleiner Verträge wie z.B. Goldhypothek ohne weiteres geschehen.  
An die

*Handwritten note:*  
Event. diesen Gedanken in Antwort aufnehmen

Abteilung für Politische Angelegenheiten  
des Eidg. Politischen Departementes,

B E R N .



- 2 -

Immerhin sei es wünschenswert in einem späteren Zeitpunkte eine formelle Bestätigung der Weitergeltung des Vertragswerkes zu erhalten. In diesem Punkt wurde ihm deutscherseits beigespflichtet.

Die von der Bundesrepublik getroffene Lösung gilt nicht nur hinsichtlich der Schweiz, sondern auch in Bezug auf andere neutrale Staaten.

Sofern Sie mir keine anders lautenden Instruktionen erteilen, werde ich das Problem bis auf weiteres auf sich beruhen lassen. Seine Wiederaufnahme dürfte zweckmässigerweise nach Inkrafttreten der neuen Revision des Besetzungsstatuts erfolgen. Dies umsomehr, als die praktische Anwendung der Staatsverträge zwischen den beteiligten Regierungen bisher zu keinen Diskussionen Anlass gegeben hat.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

DER SCHWEIZERISCHE GESANDTE

